

Kurz und kompakt – Jugendarbeit und Corona Vorschriften, Regelungen und konkrete Beispiele

Stand: 09. November 2021

In diesem Papier sind die aktuell geltenden Regelungen und Vorschriften in einem Überblick zusammengefasst, verbunden mit ein paar konkreten Beispielen was das für z.B. eine Gruppenstunde oder Freizeit heißt. Diese Regelungen können auch in der Konfi-Arbeit Anwendung finden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Lesen und Beachten der angegebenen §§ und das Beachten aktueller Entwicklungen und Anpassungen dennoch nötig ist!

ACHTUNG: Alle Maßnahmen und Angebote im Rahmen evangelischer Jugendarbeit sind außerschulische Bildungsmaßnahmen, dies schließt auch die Konfi-Arbeit mit ein! Es gilt also weiterhin 3G als grundsätzliche Zugangsvoraussetzung. (siehe auch Update 50 der Landeskirche)

Grundsätzliches

- Am 2. September 2021 ist die [14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) (14. BayIfSMV) in Kraft getreten, diese wurde mit Inkrafttreten der [Verordnung zur Änderung der 14. BayIfSMV](#) am 5. Oktober 2021 nun bis zum **24. November 2021** verlängert.
- Die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgt weiterhin einer anderen Systematik als die bisherigen Verordnungen.
- Die örtliche 7-Tage-Inzidenz spielt eine untergeordnete Rolle, maßgeblich ist die sogenannte Krankenhausampel (**landesweite coronabedingte Krankenhauseinweisung und Intensivbettenbelegung**).
- Seit 09. November 2021 ist die bayernweite Ampel auf „rot“. Es gelten die Regelungen, die unter „**Wenn die Krankenhausampel auf rot steht gilt**“ beschreiben sind.
- Personenobergrenzen fallen praktisch weg, Sonderregelungen gibt es nur noch bei Großveranstaltungen ab 1.000 Personen.
- Grundsätzlich müssen weiterhin Schutz- und Hygienekonzepte für den Veranstaltungsort beachtet und/oder erstellt werden. **Wichtige Ausnahme für die Jugendarbeit:** Die Pflicht zu Erstellung eines individuellen Infektionsschutzkonzeptes nach §6 der 14. BayIfSMV (Schutz- und Hygienekonzept) entfällt, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung **weniger als 100 Personen** erfasst. (Dies heißt, dass man sich auf das Konzept beispielsweise des Gemeindehauses oder der eigenen Jugendräume beziehen kann und nicht für jede Maßnahme ein extra Konzept erstellen muss.)
- **Achtung:** Andere Rahmenkonzepte für z.B. Sport, Beherbergung und/oder Gastronomie beachten.

Wenn die Krankenhausampel auf „grün“ steht gilt:

Maskenpflicht für Innen nach §2 der 14. BayIfSMV:

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht die Pflicht, eine **medizinische Maske** zu tragen.
- An festen Sitz- oder Stehplätzen und bei Einhaltung des 1,5 Meter Abstandes kann die Maske abgenommen werden. Kinder bis zum 6. Geburtstag bleiben weiterhin von der Maskenpflicht befreit.
- Draußen gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht.

„3G-Regel“ für drinnen:

- Gilt ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt.
- Der Zugang zu geschlossenen Räumen ist dann nur mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) erlaubt.
- **Wichtig:** Kinder bis zum 6. Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schüler_innen mit regelmäßiger Testung im Rahmen der Schule sind getesteten Personen gleichgestellt.
- Bei Übernachtungen ist nach dem 3G-Nachweis bei Ankunft ein zusätzlicher Test alle 72 Stunden erforderlich (entfällt für Geimpfte und Genesene).

Erleichterung bei freiwilligen weitergehenden Zugangsbeschränkungen:

- Die 2G- und 3G+-Regelungen sind eine **freiwillige** Entscheidung jedes Veranstalters bzw. Trägers.
- Sie sind überall dort anwendbar, wo bisher 3G galt.
- Bei 2G und 3G+ entfallen die Maskenpflicht und der Mindestabstand.
- Bei Anwendung einer der beiden Regelungen muss deutlich und im Vorfeld darauf hingewiesen werden (z.B. in der Ausschreibung, auf der Homepage etc.).
- Wirksame Zugangskontrollen sind zu überlegen und entsprechend umzusetzen.
- Die Absicht eine 2G- oder 3G+-Veranstaltung zu machen, muss der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab angezeigt werden.
- 2G bedeutet: Nur Geimpfte, Genesene und Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Zutritt zur Maßnahme oder Veranstaltung.
- 3G+ bedeutet: Nur Geimpfte, Genesene, Personen unter 12 Jahren (siehe oben) und Personen, die einen PCR/POC-PCR/Nukleinsäureamplikationstechniktest nicht älter als 48 Stunden vorlegen, haben Zutritt zur Maßnahme oder Veranstaltung. (Schüler_innen gelten nach Vorlage des Schüler_innenausweises nach oben beschriebenem Maßstab als getestet).

Kontaktdatenerfassung nach §5 der 14. BayIfSMV:

- Relevant sind hier die Pflicht zur Kontakterfassung in der Gastronomie, bei Angeboten mit Übernachtungen bzw. für den Beherbergungsbetrieb und bei Tagungen und Kongressen.

Wenn die Krankenhausampel auf „gelb“ steht gilt:

- Die Staatsregierung entscheidet über weitere Maßnahmen.
- Diese werden öffentlich bekannt gegeben und sind zu beachten.
- Eine aktuelle Version des „kurz und kompakt“ wird zeitnah veröffentlicht.

Wenn die Krankenhausampel auf „rot“ steht gilt:

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen (inkl. ÖPNV) gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.
Relevante Ausnahmen sind:
 - Für Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Lebensjahr reicht weiterhin eine medizinische Maske. Für Kinder unter sechs Jahren entfällt weiterhin die Maskenpflicht.
 - In privaten Räumen muss keine Maske getragen werden.
 - Am festen Sitz-/Steh-/Arbeitsplatz muss keine Maske getragen werden wenn zuverlässig ein Abstand von 1,5 Metern zu Personen eines anderen Hausstandes eingehalten werden kann.
 - Beim Essen und Trinken.
 - Bei der praktischen Sportausübung.
- Es gilt weiterhin: keine Maskenpflicht im Außenbereich.
- Da alle Maßnahmen der evangelischen Jugendarbeit (auch Konfi-Arbeit!) zu den außerschulischen Bildungsmaßnahmen zählen, gilt weiterhin 3G.
- Es gibt weiterhin die Möglichkeit, freiwillig 3G plus oder 2 G anzuwenden (siehe oben: „Erleichterung bei freiwilligen weitergehenden Zugangsbeschränkungen“)
- Weiterhin gilt: Getesteten Personen stehen Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schüler_innen mit regelmäßiger Testung im Rahmen der Schule gleich!
- Bei Maßnahmen mit Übernachtungen ist nach dem 3G-Nachweis bei Ankunft nur ein zusätzlicher Test nach 72 Stunden erforderlich. (entfällt für Geimpfte und Genesene und für Maßnahmen unter 72 Stunden). Achtung: Es gelten die Vorgaben der Unterkunft, hier kann es zu Abweichungen dieser Regelung kommen!

Dokumentation der Teilnahme zur Kontaktverfolgung:

- Für die kontaktfreie und sichere Erfassung der Teilnahme an einer konkreten Veranstaltung (wo nötig) kann die Luca-App verwendet werden. Über das Scannen eines QR-Codes ist hier eine einfache Möglichkeit der Dokumentation und Kontaktverfolgung im Sinne des §5 der 14. BayIfSMV möglich.
- Für Teilnehmende z.B. ohne Handy muss (weiterhin und wo nötig) die schriftliche Dokumentation der Teilnahme gewährleistet werden.

Für z.B. Gruppenstunden (auch mit Konfis), Gremiensitzungen oder sonstigen Treffen mit absehbarem Personenkreis gilt demnach:

- Draußen keine Maske und kein 3G- Nachweis
- Drinnen ist das Tragen einer medizinischen Maske/FFP2-Maske Pflicht, außer an festen Sitz- oder Stehplätzen und bei 1,5 Metern Abstand.
- 3G-Nachweis ab einer 7-Tages- Inzidenz von 35 für Innen (Regelung für Kinder unter 6 Jahre und Schüler_innen beachten, s.o.)
- Bei freiwilligem 2G oder 3G+ entfällt Maskenpflicht und Abstand (bitte beachten: zuständige Kreisverwaltungsbehörde informieren)
- Kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erforderlich (bis 100 Personen)
- Keine Kontaktverfolgung notwendig.
- Gemeinsames Essen und Kochen ist grundsätzlich möglich. (Achtung, hier könnte sich die Pflicht der Kontaktverfolgung ergeben.) Der Verzehr mitgebrachter Verpflegung ist aber ohne Kontaktverfolgung möglich! Rahmenkonzept Gastronomie beachten!

Für z.B. Tagesmaßnahmen und Tagesausflüge ohne Übernachtung gilt demnach:

- Siehe oben (Gruppenstunde)
- Zusätzlich ist das Tragen einer medizinischen Maske/FFP2-Maske im öffentlichen Personennahverkehr und/oder in anderen geschlossenen Fahrzeugbereichen zu beachten.

Für z.B. Grundkurse, (Wochenend-)Freizeiten und sonstige Maßnahmen mit Übernachtung gilt demnach:

- 3G-Nachweis bei Ankunft und (bei längeren Maßnahmen), alle 72 Stunden weitere Testung (ausgenommen Geimpfte und Genesene)
- Draußen keine Maske
- Drinnen ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht, außer an festen Sitz- oder Stehplätzen und bei 1,5 Metern Abstand.
- Bei freiwilligem 2G oder 3 G+ entfällt die Maskenpflicht und der Abstand (bitte beachten: zuständige Kreisverwaltungsbehörde informieren)
- Kontaktverfolgung notwendig
- Kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept für Maßnahmen unter 100 Personen notwendig. Es gilt das Infektionsschutzkonzept der Übernachtungseinrichtung.
- Rahmenkonzeption Beherbergung und Gastronomie beachten.

(Zusammengefasst nach der Empfehlung des BJR www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html)

Weitere aktuelle Informationen

www.ejb.de/jugendarbeit-und-corona oder www.bjr.de

Wir informieren auch regelmäßig über den Newsletter und auf Facebook.

Ansprechpartnerin

Ilona Schuhmacher, schuhmacher@ejb.de, Tel.: 0911 4304-268